

Landgericht Göttingen

2. Zivilkammer

Geschäftsnummer:

2 O 985/04

Bitte stets angeben!

Landgericht Göttingen, Postfach 2628, 37016 Göttingen

2 O 985/04

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

[REDACTED]

Göttingen, 18.01.2010

Postanschrift:

Berliner Straße 8, 37073 Göttingen

☎ Vermittlung: 0551/403-0

☎ Durchwahl: 0551/403-1060

Telefax: 0551/403-1250

Ihr Zeichen:

[REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

Hase gegen [REDACTED] a.

wird auf den Schriftsatz vom 14.01.2010 Bezug genommen.

Die von Ihnen begehrte Abänderung der Sachverhaltsdarstellung gemäß Beweisbeschluss vom 17.12.2009 wird die Kammer nicht veranlassen. Die unter Ziffer I. des vorgenannten Beschlusses erfolgte Darstellung gibt kurz die Tatsachen wieder, die bei der Kammer Bedenken an der Prozessfähigkeit der Klägerin hervorgerufen haben. Diese Ausführungen hat die Kammer nicht für den Sachverständigen in den Beweisbeschluss aufgenommen, sondern um den Anforderungen der Rechtsprechung an einen derartigen Beschluss im Rahmen der Klärung der Prozessfähigkeit zu genügen. Des Weiteren wollte die Kammer damit Ihrem Wunsch nachkommen, die maßgeblichen Gründe zur Einholung eines Gutachtens schriftlich zu fixieren, nachdem eine Ergänzung des Protokolls abgelehnt wurde. Die Kammer hat damit keinen Tatbestand geschaffen, weswegen natürlich nur eine kurze Darstellung erfolgt ist. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass nicht einfach pauschal für den Zeitraum Mai bis Dezember 2004 20 Behandler + die Beklagten angesetzt worden, sondern das durchaus ein Aktenauszug samt Aufstellung der benannten Termine vorgenommen wurde. Die Kammer vermag nicht zu erkennen, inwiefern die Integrierung dieser Tabelle in den Beweisbeschluss erforderlich sein soll. Auch kann von hier aus nicht nachvollzogen werden, inwiefern die Kammer im Beweisbeschluss ausgeführt haben soll,

Hausanschrift

Berliner Straße 8
37073 Göttingen

▪ EU CA 15.DOT" Standardanschriften

Sprechzeiten

Montag -Freitag
9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Überweisungen


Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto-Nr. 106 023 682
IBAN: DE16 2505 0000 0106 0236 82
BIC-/SWIFT-Code: NOLA DE 2HXXX

dass die Klägerin 30 Zahnärzte parallel an einem Tag aufgesucht haben soll. Eine derartige Passage lässt sich in dem hier vorliegenden Retent nicht finden.

Letztlich ist es nicht erforderlich, gegenüber dem Sachverständigen klarzustellen, dass die Ausführungen zum Behandlungsverlauf zwischen den Parteien streitig sind, denn der Sachverständige ist von sich aus verpflichtet, vor Erstellung des Gutachtens eigenständig die ihm übersandten Akten durchzuarbeiten und sich so einen eigenen "Tatbestand" zu erarbeiten. Der Sachverständige hat bei telefonischer Rückfrage bereits erklärt, sich eine eigene Übersicht zum Behandlungsverlauf mit den verschiedenen Behandlungsterminen erstellt zu haben. Zudem wird dem Sachverständigen Ihr Schreiben sowie das hiesige Antwortschreiben weitergeleitet.

Um klären zu können, ob das "Zahnärztehopping" Ausfluss einer psychosomatischen Störung ist, ist zunächst die Begutachtung der Klägerin erforderlich. Die Kammer vermag ohne Sachverständigengutachten nicht zu entscheiden, weswegen die Klägerin so viele Zahnärzte aufsuchte. Auch die von der Klägerin angebotene Erklärung jedes einzelnen Zahnarzttermins lässt die derzeitigen Bedenken der Kammer in Bezug auf die Prozessfähigkeit nicht entfallen, weshalb vor der weiteren Klärung des Behandlungsverlaufs zunächst die Prozessfähigkeit der Klägerin abgeklärt werden muss.

Mit freundlichen Grüßen
Aporius, Richterin
Beglaubigt


Jacobi, Justizangestellte

